Landkreis Eichstätt

Geschäftsbericht 2024 für das Amt für Familie und Jugend des Landkreises Eichstätt

Teil V –Weitere Aufgaben, Leistungen und Fachdienste–

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –

In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Zentrum Bayern Familie und Soziales
ZBFS Bayerisches Landesjugendamt

JuBB 2024

GEBIT MÜNSTER

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend
Gundekarstraße 3
85072 Eichstätt
Telefon: 08421 70 - 3000
Fax: 08421 70 - 3040
E-Mail: jugendamt@lra-ei.bayern.de
Webseite: www.landkreis-eichstaett.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Amt für Familie und Jugend Eichstätt verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

1 Jugendhilfestrukturen ... 7

1.1 Weitere Aufgaben, Leistungen und Fachdienste ... 8

1.1.1 Fachteam 320 – Stabstellen ... 8

1.1.1.1 Familienbildung ... 8

1.1.1.2 Verfahrenslotsen der Region 10 ... 10

1.1.2 Fachteam 322 – Spezielle Fachdienste ... 12

1.1.2.1 Kommunale Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII) ... 12

1.1.2.1.1 Qualifizierungsförderung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern ... 12

1.1.2.1.2 Projektförderung ... 13

1.1.2.1.3 Förderung überörtlicher Ferien- und Freizeitmaßnahmen ... 13

1.1.2.1.4 Förderung Gemeindliche Jugendpflege ... 14

1.1.2.1.5 Netzwerktreffen fachlichen Austausches und fachlicher Weiterentwicklung ... 14

1.1.2.1.6 Jugendpreisverleihung des Landkreises ... 15

1.1.2.1.7 Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichstätt ... 16

1.1.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII) ... 18

1.1.2.3 Praxisklasse an der Mittelschule Schottenau, Eichstätt (§ 13 SGB VIII) ... 21

1.1.2.4 Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe ... 23

1.1.2.5 Vormundschaft / Pflegschaft ... 25

1.1.3 Fachteam 323 – Beratungszentrum ... 28

1.1.3.1 Fachdienst Trennung und Scheidung ... 28

1.1.3.2 FLEG - Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen (§ 13 SGB VIII) ... 29

1.1.3.3 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) ... 31

1.1.3.3.1 Jubiläum ... 33

1.1.4 Fachteam 324 – Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss ... 35

1.1.4.1 Beistandschaft ... 35

1.1.4.2 Beratung ... 36

1.1.4.3 Beurkundung ... 37

1.1.4.4 Unterhaltsvorschussleistungen ... 38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AVBayKiBiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BgA	Begleitausschuss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BJR	Bayerischer Jugendring
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Brüssel IIa VO	Brüssel IIa Verordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BU	Beurkundung
Bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Dublin III VO	Dublin II Verordnung
E	Eckwert
ESF	Europäischen Sozialfonds
etc.	et cetera
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FamApp	FamilienApp
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
fA	federführendes Amt
ff.	fortfolgende
FLEG	Fachdienst für Kinder mit lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen
gem.	gemäß
GFB	Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HOT	Haushaltsorganisationstraining
HPT	Heilpädagogische Tagesstätte
HzE	Hilfen zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
IFSG	Infektionsschutzgesetz
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JaS	Jugendsozialarbeit an Schulen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
Kita	Kindertageseinrichtung
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KoKi	Koordinierende Kinderschutzstelle
KuF	Koordinierungs- und Fachstelle
KÜS	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)
M	Markt
MFD	Mobile Fachdienst für die Beratung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Eichstätt
m^2	Quadratmeter
OBA	Offene Behindertenarbeit
PfD	Partnerschaft für Demokratie
QE	Qualifikationsebene
RWS	Regens-Wagner-Berufsschule Schrobenhausen
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
sonst.	Sonstige

SPFZ	Sozialpädagogisches Förderzentrum
SPZ	Sozialpädiatrischen Zentren
StMAS	Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
u.a.	und andere
UE	Unterrichtseinheiten
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
u. U.	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
vgl.	vergleiche
WEIche	Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt im Landkreis Eichstätt
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
VÄ	Vollzeitäquivalente
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Einzelfallhilfen 2024 innerhalb der Region 10 11
Abbildung 2: Verhältnis Einwohnerzahl gegenüber Beratungsfälle 11
Abbildung 3: Übersicht über Kontakte mit Einrichtungen, Behörden und weiteren Stellen 11
Abbildung 4: Jugendpreisverleihung 15
Abbildung 5: JaS an Schulen 20
Abbildung 6: Flyer Fachtag 2024 32
Abbildung 7: KoKi feiert kleines Jubiläum 33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Qualifizierungsförderung 12

Tabelle 2: Projektförderung 13

Tabelle 3: Überörtliche Ferien- und Freizeitmaßnahmen 13

Tabelle 4: Gemeindliche Jugendpflege 14

Tabelle 5: Netzwerktreffen 14

Tabelle 6: JAS an Schulen 19

Tabelle 7: JaS an Schulen – im laufenden Genehmigungsverfahren 20

Tabelle 8: Praxisklasse – 4-Jahres-Verlauf 22

Tabelle 9: Jugendhilfe im Strafverfahren 24

Tabelle 10: Vormundschaft kraft Gesetz 25

Tabelle 11: Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung 25

Tabelle 12: Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung 26

Tabelle 13: Trennung und Scheidung 28

Tabelle 14: FLEG 30

Tabelle 15: Koki 32

Tabelle 16: Beistandschaft 35

Tabelle 17: Unterhaltsumsatz 35

Tabelle 18: Beratung Tabelle 36

Tabelle 19: Beurkundung im 3-Jahres-Vergleich 37

Tabelle 20: Unterhaltsvorschuss 39

1 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2024 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben (Teilbericht III).

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet (Teilbericht III).

Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4) (Teilbericht III).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand (Teilbericht III).

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft) (Teilbericht IV).

In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen (Teilbericht IV).

Das Kapitel 5.4 stellt Stabstellen (5.4.1) und weitere Fachbereich des Amtes für Familie und Jugend dar. 5.4.2 gibt einen Einblick in die Kommunale Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Jugendhilfe im Strafverfahren sowie in die Aufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft. Die Fachdienste Trennung und Scheidung, FLEG (Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen) sowie die KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle) sind im Beratungszentrum (5.4.3) zusammengefasst. Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Geltendmachung von Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen gibt der Abschnitt 5.4.4. (Teilbericht V)

1.1 Weitere Aufgaben, Leistungen und Fachdienste

1.1.1 Fachteam 320 – Stabstellen

1.1.1.1 Familienbildung

Fachliche Beschreibung

	Die Familienbildung im Landkreis Eichstätt ist ein präventives, und sozialraumorientiertes Unterstützungsangebot. Sie fördert elterliche Kompetenzen und stärkt Familien in verschiedenen Lebensphasen – unabhängig von Herkunft, Bildung oder finanziellen Ressourcen. Im Zentrum steht eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, freien Trägern, Fachstellen, Gemeinden, Ehrenamt und Politik. Grundlage für die Ausgestaltung ist eine **fortlaufende Bedarfsfeststellung**, u. a. durch Rückmeldungen aus der Praxis, Fachkräfteaustausch und kommunale Analysen. Die Ergebnisse fließen direkt in die Planung und Steuerung familienbildender Maßnahmen ein. Die **Koordinierungsstelle Familienbildung**, übernimmt die konzeptionelle und organisatorische Steuerung. Sie begleitet den Auf- und Ausbau von Familienstützpunkten, koordiniert das Familienbildungsnetzwerk und verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit – insbesondere über die FamApp.
Zielgruppen	▪ **Familien** mit Beratungs-, Orientierungs- oder Austauschbedarf – in verschiedenen Lebensphasen oder herausfordernden Situationen, ▪ **Gemeinden**, die beim Aufbau familienfreundlicher Strukturen und beim Betrieb von Familienstützpunkten fachlich begleitet werden, ▪ **Träger, Fachkräfte und Einrichtungen**, die durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung bei der Entwicklung familienbildender Angebote unterstützt werden, ▪ **Fachstellen und Kooperationspartner** aus angrenzenden Arbeitsfeldern wie Jugendhilfe, Gesundheit, Integration, Gleichstellung oder Frühe Hilfen, ▪ **Politik und Verwaltung**, die regelmäßig über Entwicklungen, Bedarfe und strategische Prozesse informiert und beteiligt werden.
Ziele und Aufgaben der Koordinierungsstelle	▪ Fachliche Steuerung und strategische Weiterentwicklung der Familienbildung im Landkreis, ▪ Aufbau und fachliche Begleitung wohnortnaher Familienstützpunkte in Zusammenarbeit mit Gemeinden, ▪ Konzeption, Organisation und Moderation des trägerübergreifenden Familienbildungsnetzwerks, ▪ Unterstützung und Beratung von Gemeinden und Trägern bei Planung und Umsetzung familienbildender Maßnahmen, ▪ Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Betreuung und Weiterentwicklung der FamApp, ▪ Bekanntmachung und Umsetzung von Förderinstrumenten (z. B. Teilnahmegebührenübernahme), ▪ Beteiligung an relevanten Gremien und Planungsprozessen im Kontext Familie, Jugend und Soziales, ▪ Berichtswesen, Förderanträge und Abstimmung mit übergeordneten Stellen.

Ziele des Fachdienstes	Die Koordinierungsstelle verfolgt das Ziel, im Landkreis Eichstätt eine verlässliche, wohnortnahe und qualitätsgesicherte Familienbildung aufzubauen und weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt stehen dabei: ▪ frühzeitige Stärkung und Begleitung von Familien, ▪ sozialräumliche Orientierung und niedrigschwellige Zugänge zu Angeboten, ▪ nachhaltige Vernetzung von Fachkräften, Trägern und Gemeinden, ▪ sowie die Mitgestaltung familienfreundlicher Strukturen vor Ort.
Aufgaben der Koordinierungsstelle	Zur Umsetzung dieser Zielsetzung übernimmt der Fachdienst folgende Aufgabenbereiche: ▪ **Konzeptentwicklung und Qualitätsmanagement:** Fortschreibung des Familienbildungskonzepts auf Grundlage systematischer Bedarfsanalysen; Sicherung fachlicher Standards und laufende Evaluation. ▪ **Familienstützpunkte:** Fachliche Begleitung bei Aufbau, Etablierung und sozialräumlicher Verankerung wohnortnaher Anlaufstellen für Familien. ▪ **Netzwerkkoordination und Kooperation:** Moderation trägerübergreifender Netzwerke, Organisation regelmäßiger Fachtreffen, Initiierung kommunaler Abstimmungsprozesse. ▪ **Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarmachung:** Zielgruppengerechte Kommunikationsmaßnahmen über FamApp, Printmedien und Veranstaltungen zur Verbesserung der Angebotszugänge. ▪ **Fachberatung und Förderung:** Unterstützung von Gemeinden und Trägern bei Angebotsplanung, Projektentwicklung, Fördermittelakquise und Koordination der Teilnahmegebührenübernahme. ▪ **Auswertung und strategische Steuerung:** Analyse von Nutzungs- und Rückmeldedaten, Erstellung fachlicher Berichte sowie Mitwirkung in Planungsprozessen und politischen Gremien.
Umsetzungsschritte 2024	▪ **Planung eines Familienstützpunkts in Gaimersheim:** Fachliche Begleitung einer Kommune beim Aufbau des ersten Familienstützpunkts (Eröffnung: April 2025). ▪ **Kommunalpolitischer Dialog:** Vorstellung des Konzepts in Gemeinderäten zur Einbindung in kommunale Verantwortung und zur Zustimmung für die Einrichtung eines Familienstützpunkts. ▪ **Netzwerkarbeit:** Etablierung halbjährlicher Netzwerktreffen zur konzeptionellen Abstimmung und regionalen Bedarfsanalyse. ▪ **Öffentlichkeitsarbeit zur FamApp:** Umsetzung verschiedener Print- und Online-Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit und Nutzung der digitalen Plattform. ▪ **Teilnahmegebührenübernahme:** Einführung eines Förderverfahrens zur finanziellen Entlastung von Familien bei kostenpflichtigen Angeboten. ▪ **Fachliche Abstimmung und Schnittstellenarbeit:** Regelmäßige Gespräche mit Fachabteilungen sowie Mitwirkung an Arbeitskreisen (z. B. Gleichstellung, Flucht & Migration, Sozialraumplanung). *Die genannten Schritte bilden einen exemplarischen Auszug der wichtigsten Maßnahmen im Jahr 2024; weitere fachliche Aktivitäten und Prozesse wurden darüber hinaus kontinuierlich umgesetzt*

1.1.1.2 Verfahrenslotsen der Region 10

VERFAHRENS LOTSEN DER REGION 10

Fachliche Beschreibung

	Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Damit Inklusion nicht mehr nur ein leeres Wort bleibt soll ab 2028 nicht mehr zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen unterschieden werden, sondern alle (Eingliederungs-) Hilfen durch die örtlichen Jugendämter erbracht werden. Der zum 01.01.2024 im §10b SGB VIII gesetzlich verankerte Verfahrenslotse soll diese Umsetzung mitvorantreiben, sowie die Leistungsberechtigten durch das komplexe System der Eingliederungshilfe „lotsen“. Bei den Verfahrenslotsen der Region 10 handelt es sich um ein vierköpfiges, multiprofessionelles Team mit jeweils einer halben Stellenbesetzung aus den Jugendämtern Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen. Der gemeinsame Dienstort ist das Dienstleistungszentrum in Lenting. Außensprechstunden werden in den einzelnen Landratsämtern nach Bedarf regelmäßig angeboten.
Aufgabenbereich	▪ Unabhängige Unterstützung und Begleitung junger Menschen mit allen (drohenden) Behinderungsarten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach den Sozialgesetzbüchern XIII und IX, ▪ Teilnahme (als Vertrauensperson) an Planverfahren (Hilfeplan-, Gesamtplan-, Teilhabeplanverfahren- und konferenzen), ▪ Lotsenfunktion durch das mehrgliedrige Sozialsystem, ▪ Benennung von Ansprechpersonen, Vermittlung von Kontakten zu zuständigen Stellen, Klärung von Zuständigkeiten, ▪ Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe, ▪ Strukturelle Zusammen-, Netzwerkarbeit und Kooperation bzgl. bestehender behinderungsspezifischer Hilfsangebote, weiterer Beratungsstellen, Institutionen, etc. in der Region 10.
Zielgruppe	▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (bis 26 Jahre), ▪ Gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger, Betreuer), ▪ Personensorge- und Erziehungsberechtigte.

Abbildung 1: Verteilung der Einzelfallhilfen 2024 innerhalb der Region 10

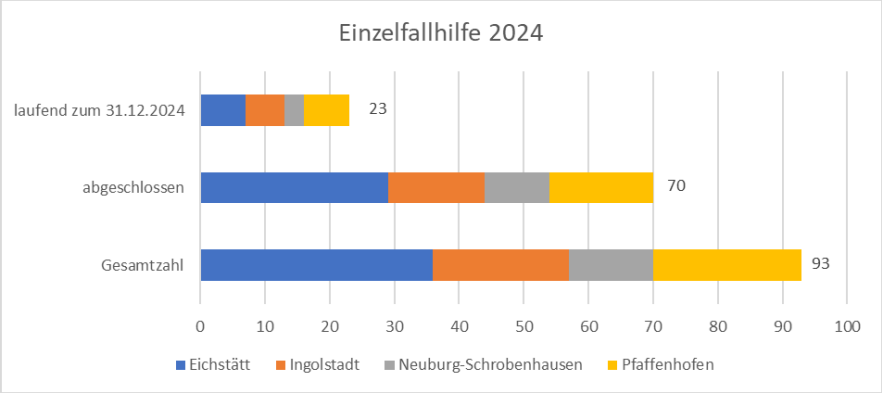

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Abbildung 2: Verhältnis Einwohnerzahl gegenüber Beratungsfälle

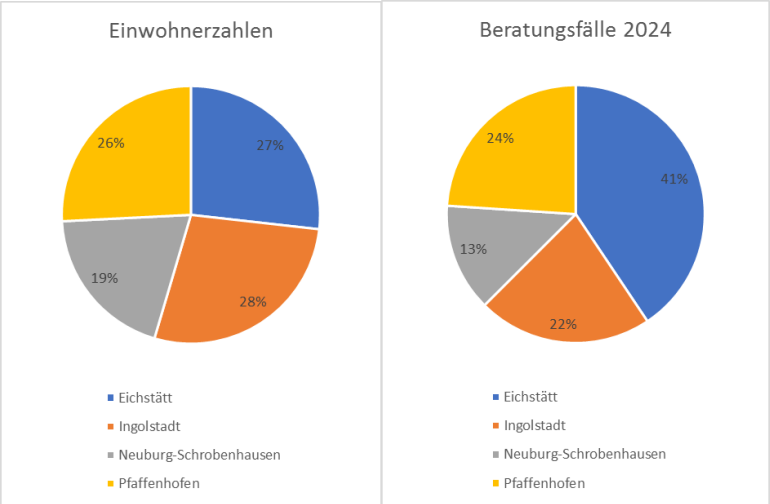

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Abbildung 3: Übersicht über Kontakte mit Einrichtungen, Behörden und weiteren Stellen

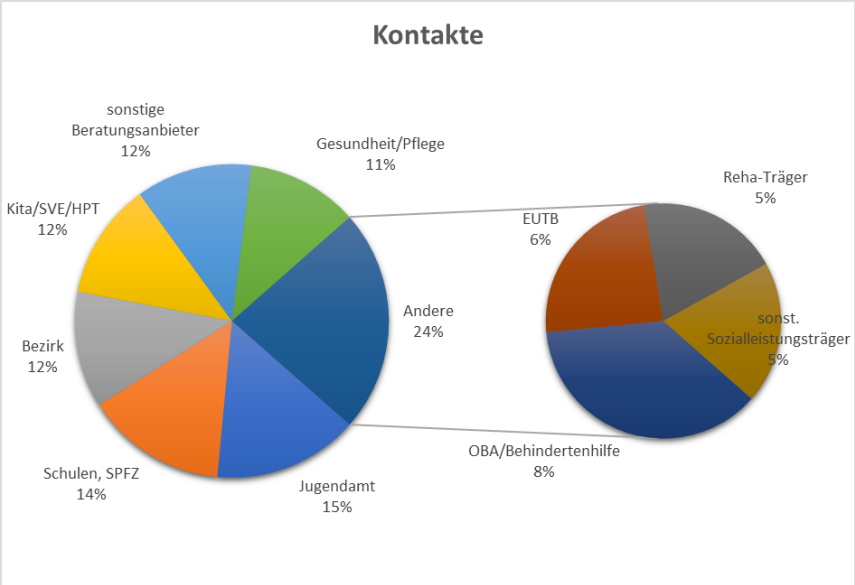

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2 Fachteam 322 – Spezielle Fachdienste

1.1.2.1 Kommunale Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII)

Fachliche Beschreibung

	Kommunale Jugendarbeit ist die vom Jugendamt getragene Jugendarbeit. Sie ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe. Sie bietet darüber hinaus Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung und wirkt an der Integration junger Menschen in die Gesellschaft mit.
Ziel	▪ Förderung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, ▪ Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt, ▪ Herstellung und Förderung von Bedingungen, die Jugendarbeit ermöglichen, ▪ Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement, ▪ Gleichberechtigte Beteiligung und Mitgestaltung durch junge Menschen.
Adressaten	▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, ▪ Multiplikatoren und Erziehungsberechtigte, ▪ Träger und Organisationen der Jugend- und Sozialarbeit, Jugendverbände, ▪ Kreisangehörige Gemeinden, ▪ Institutionen mit Bezug der Jugendarbeit.

Zuschüsse nach den Jugendförderrichtlinien des Landkreises

1.1.2.1.1 Qualifizierungsförderung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Tabelle 1: Qualifizierungsförderung

Anträge					
Anzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
102	82	102	20,0 %	-19,6 %	24,4 %

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer					
Anzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
305	422	502	27,6 %	38,4 %	19,0 %

Ausgaben					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
50.642	55.863 €	63.980 €	69,2 %	10,3 %	14,5 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Die massive Kostensteigerung im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr ist Corona geschuldet. Im Jahr 2021 mussten viele Qualifizierungsmaßnahmen online durchgeführt werden.

1.1.2.1.2 Projektförderung

Tabelle 2: Projektförderung

Anträge					
Anzahl Neuanträge			Anzahl Anträge mit Auszahlung		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
3	6	4	1	4	4

Ausgaben					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
0 €	4.480 €	10.755 €	0,0 %	-	140,1 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.1.3 Förderung überörtlicher Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Tabelle 3: Überörtliche Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Anträge					
Anzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
13	26	47	30,0 %	100,0 %	80,8 %

Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer					
Anzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
279	476	856	18,7 %	70,6 %	79,8 %

Ausgaben					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
1.950 €	15.855 €	17.508 €	0,0 %	713,1 %	10,4 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.1.4 Förderung Gemeindliche Jugendpflege

Tabelle 4: Gemeindliche Jugendpflege

Anzahl Standorte			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
2	2	4	0,0 %	0,0 %	100,0 %

Ausgaben					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
20.857 €	10.479 €	57.063 €	169,0 %	-49,8 %	444,6 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.1.5 Netzwerktreffen fachlichen Austausches und fachlicher Weiterentwicklung

Tabelle 5: Netzwerktreffen

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
48	48	78	-32,7 %	0,0 %	62,5 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.1.6 Jugendpreisverleihung des Landkreises

Abbildung 4: Jugendpreisverleihung

Foto: Kommunale Jugendarbeit

Am 19. Juli 2024 fand im festlichen Ambiente des Alten Stadttheaters Eichstätt die Jugendpreisverleihung des Landkreises statt. In Anwesenheit zahlreicher Gäste – darunter Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie viele Haupt- und Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit – wurden junge Menschen und Gruppen für ihr besonderes Engagement ausgezeichnet. Erstmals wurde das Preisgeld auf insgesamt 3.000 Euro aufgestockt, um die herausragende Qualität und Vielfalt der eingereichten Projekte angemessen zu würdigen. Die nominierten Projekte spiegelten eine beeindruckende thematische Vielfalt wider – von politischer Bildung, kulturellen Aktionen und Nachhaltigkeit über Inklusion, Gemeinschaftsbildung und Suchtprävention bis hin zu Kreativ- und Freizeitangeboten.

Die Jury verlieh Preise in drei Kategorien:

- **Preis für besonders herausragende Projekte:**
  - KLJB Eichstätt mit dem Jahresprojekt „Pump-It“ (400 Euro)
  - Haus der Jugend Eichstätt mit den „Feministischen Kampftagen“ (600 Euro)
- **Wettbewerbspreis (zum Thema „Mosaik“):**
  - **KLJB Eichstätt mit einem kreativen Video-Beitrag (500 Euro)**
- **Preis für nachhaltige Projekte:**
  - Jugendfeuerwehr Pollenfeld mit „Drogen nehmen? – Lieber ’ne Nacht drüber schlafen“ (400 Euro)
  - Jugendtreff Gaimersheim mit der „Ludothek“ (600 Euro)

Das Online-Voting bestimmte den Gewinner der vierten Preiskategorie „Publikumspreis“.

- **Publikumspreis (aufgrund gleicher Stimmenzahl in diesem Jahr zwei Preisträger):**
  - Jugendtreff Gaimersheim mit dem Projekt „Ludothek“ (250 Euro)
  - KLJB Eichstätt mit „Pump-It“ (250 Euro)

Die Verleihung zeigte erneut, wie viel Engagement, Kreativität und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein die Jugendarbeit im Landkreis prägt. Die ausgezeichneten Projekte sind nicht nur Vorbilder für gelebte Beteiligung und Gemeinschaft, sondern auch ein starkes Zeichen dafür, dass junge Menschen unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten. Die Preisverleihung und die Moderation wurden von Jugendlichen gestaltet.

1.1.2.1.7 Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichstätt

Fachliche Beschreibung

Hintergrund	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt mit dem Förderprogramm „Demokratie leben!“ seit 2015 demokratisches Engagement und ein solidarisches, vielfältiges Miteinander. Unter dem inhaltlichen Dreiklang „Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention“ werden deutschlandweit Projekte und Aktionen gefördert. Der Landkreis Eichstätt nimmt seit 01.01.2023 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Handlungsbereich Kommune als „Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) teil. Die PfD stellt zudem ein Kooperationsprojekt zwischen dem Landkreis Eichstätt und dem Kreisjugendring Eichstätt dar. Die Kommunale Jugendarbeit hat hier das federführende Amt (FA) inne, der Kreisjugendring bildet die externe Koordinierungs- und Fachstelle (KuF). Gemeinschaftlich führen sie die Gesamtkoordination der PfD aus. Wesentliches Element einer PfD ist der sog. Begleitausschuss (BgA). Dieser unterstützt das FA und die KuF bei der strategischen Steuerung und Organisation der Partnerschaft. Der BgA entscheidet zudem über die Vergabe der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds in Höhe von 35.000,00 €.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf die Leitziele, ▪ Entwickeln von lokalen Handlungsstrategien im partnerschaftlichen Zusammenwirken zivilgesellschaftliches Engagement sowie Demokratiebewusstsein vor Ort stärken, ▪ Auseinandersetzung mit Themen wie Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, ▪ Schaffen von Beteiligungsformaten – v.a. für marginalisierte Gruppen ▪ Finanzielle Förderung von Projekten zivilgesellschaftlicher Träger.
Aufgaben	▪ Verantwortung für die Umsetzung der Partnerschaft, ▪ Antragstellung auf und Weiterleitung der Zuwendungen von Bundesmitteln aus dem Bundesprogramm, ▪ Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel, ▪ Sitzungsmanagement im Begleitausschuss, ▪ Projektakquise und –beratung, ▪ Teilweise Durchführung von Projekten, ▪ Öffentlichkeitsarbeit.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Partnerschaft insgesamt 19 Projekte gefördert. Darüber hinaus wurde eine Zukunftswerkstatt in einer Kreisgemeinde zur gezielten Stärkung der Jugendbeteiligung durchgeführt.

Die geförderten Vorhaben spiegeln eine thematische Vielfalt wider. Sie setzten sich insbesondere mit folgenden Schwerpunkten auseinander:

- Antisemitismusprävention im Rahmen des bundesweiten Anne Frank Tags
- Europawahl und politische Bildung im europäischen Kontext
- Internationale und interkulturelle Begegnungen
- Feminismus und Gender
- Partizipation und demokratische Mitbestimmung von jungen Menschen sowie von Menschen mit Migrationsbiografie
- Demokratieförderung auf kommunaler Ebene
- Kultur und Musik
- Antirassismusarbeit und Rechtsextremismusprävention

Ein besonders hervorzuhebendes Projekt, welches gefördert wurde, stellt das Demokratiemobil dar. Es wurde im Landkreis gezielt eingesetzt, um politische Bildung im öffentlichen Raum zu ermöglichen und niedrigschwellig zugänglich zu machen. Ziel war es, demokratische Grundwerte, Teilhabe und Menschenrechte interaktiv und lebensnah zu vermitteln – direkt dort, wo Menschen sich begegnen.

Zum Einsatz kam das Demokratiemobil unter anderem bei Veranstaltungen wie dem Kreisjugendfeuerwehrtag, beim Open Air am Berg, an unterschiedlichen Schulen im Landkreis, auf einem Wochenmarkt, zum Tag des Grundgesetzes sowie im Rahmen eines Jugendfestivals.

An all diesen Orten bot das Mobil Raum für Austausch, Diskussion und Beteiligung. Durch kreative Mitmachformate, dialogorientierte Angebote und anschauliche Methoden wurden demokratische Prozesse für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für junge Menschen, greifbar gemacht. Das Projekt leistete somit einen wichtigen Beitrag zur Demokratieförderung auf lokaler Ebene und sensibilisierte für die Bedeutung von politischer Teilhabe im Alltag.

1.1.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII)

Fachliche Beschreibung

	Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Der Schulleiter trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten den Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.
Aufgabenbereich	▪ Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, ▪ Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit, ▪ Krisenintervention, ▪ Elternarbeit, ▪ Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen, ▪ Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung), ▪ Übergreifende Kooperationen.
Landkreisaufgaben	▪ Feststellung der Förderfähigkeit gemäß der jeweils aktuell gültigen Fördervoraussetzungen der staatlichen Förderrichtlinie „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ ▪ Bezuschussung gemäß der Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit in Zusammenarbeit mit Schulen im Landkreis, ▪ JaS-Fachkoordination am Amt für Familie und Jugend; Aufgaben: konzeptionelle Weiterentwicklung von JaS im Landkreis, fachliche Unterstützung und Vernetzung des Fachpersonals (Fachteam JaS), Koordination der Fachbeiräte, Beteiligung bei Bedarfsfeststellung und Antragstellung, Evaluation und Controlling, ▪ JaS-Stellen in eigener Trägerschaft am Förderzentrum Eichstätt-Beilngries, Grund- und Mittelschulstufe, Realschule Kösching.

Tabelle 6: JAS an Schulen

Schule	Beginn	bewilligter Stellenanteil	Träger	Landkreiszuschuss
Grundschule Adelschlag	2024	50 %	Kreisjugendring Eichstätt	9.090,24 €
Mittelschule Altmannstein	2018	60 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	23.981,80 €
Förderzentrum Beilngries	2023	50 %	Landkreis Eichstätt	*
Grundschule Beilngries	2024	100 %	Offene Hilfen Neuburg	6.282,68 €
Mittelschule Beilngries	2015	100 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	37.443,05 €
Grundschule Böhmfeld-Hitzhofen	2023	60 %	Offene Hilfen Neuburg	23.955,85 €
Grundschule Buxheim	2024	60 %	Offene Hilfen Neuburg	18.694,86 €
Grundschule Denkendorf	2025	50 %	Kreisjugendring Eichstätt	5.872,21 €
Mittelschule Denkendorf				
Staatl. Berufsschule Eichstätt	2008	200 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	65.156,18 €
Förderzentrum Eichstätt – Grundschule	2019	50 %	Landkreis Eichstätt	*
Förderzentrum Eichstätt - Mittelschule	2008	50 %	Landkreis Eichstätt	*
Grundschule Am Graben Eichstätt	2016	75 %	Kreisjugendring Eichstätt	33.063,15 €
Grundschule St. Walburg Eichstätt	2022	75 %	Kreisjugendring Eichstätt	23.844,08 €
Mittelschule Eichstätt	2015	100 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	36.634,13 €
Realschule Maria Ward Eichstätt	2024	100 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	9.097,43 €
Realschule Rebdorf Eichstätt	2024	100 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	11.749,97 €
Gymnasium Gaimersheim	2024	100 %	Diakonisches Werk Ingolstadt	4.238,46 €
Mittelschule Gaimersheim	2018	100 %	Kreisjugendring Eichstätt	38.358,59 €
Grundschule Großmehring	2024	75 %	Kreisjugendring Eichstätt	12.221,24 €
Grundschule Kipfenberg	2022	50 %	Kreisjugendring Eichstätt	23.193,67 €
Mittelschule Kipfenberg				
Grundschule Kösching	2022	50 %	Kreisjugendring Eichstätt	20.375,56 €
Mittelschule Kösching		50 %		17.326,22 €
Realschule Kösching	2023	100 %	Landkreis Eichstätt	*
Mittelschule Lenting	2010	100 %	Kreisjugendring Eichstätt	41.510,01 €
Grundschule Nassenfels	2024	50 %	Kolping Bildungswerk Eichstätt	8.263,72 €
Grundschule Pförring	2021	50 %	Kreisjugendring Eichstätt	*
Mittelschule Pförring	2010	50 %	Schulverband Pförring	**
Grundschule Wettstetten	2024	75 %	Offene Hilfen Neuburg	5.953,52 €

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Die unterschiedlichen Zuschusshöhen ergeben sich aus der Anzahl der Fachkräfte, der Erfahrungsstufen im anzuwendenden Tarifvertrag sowie der Anzahl der Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen im Jahr.

* Fachkraft ist beim Landkreis Eichstätt angestellt.

** Neue Richtlinie ist in Umsetzung.

Abbildung 5: JaS an Schulen

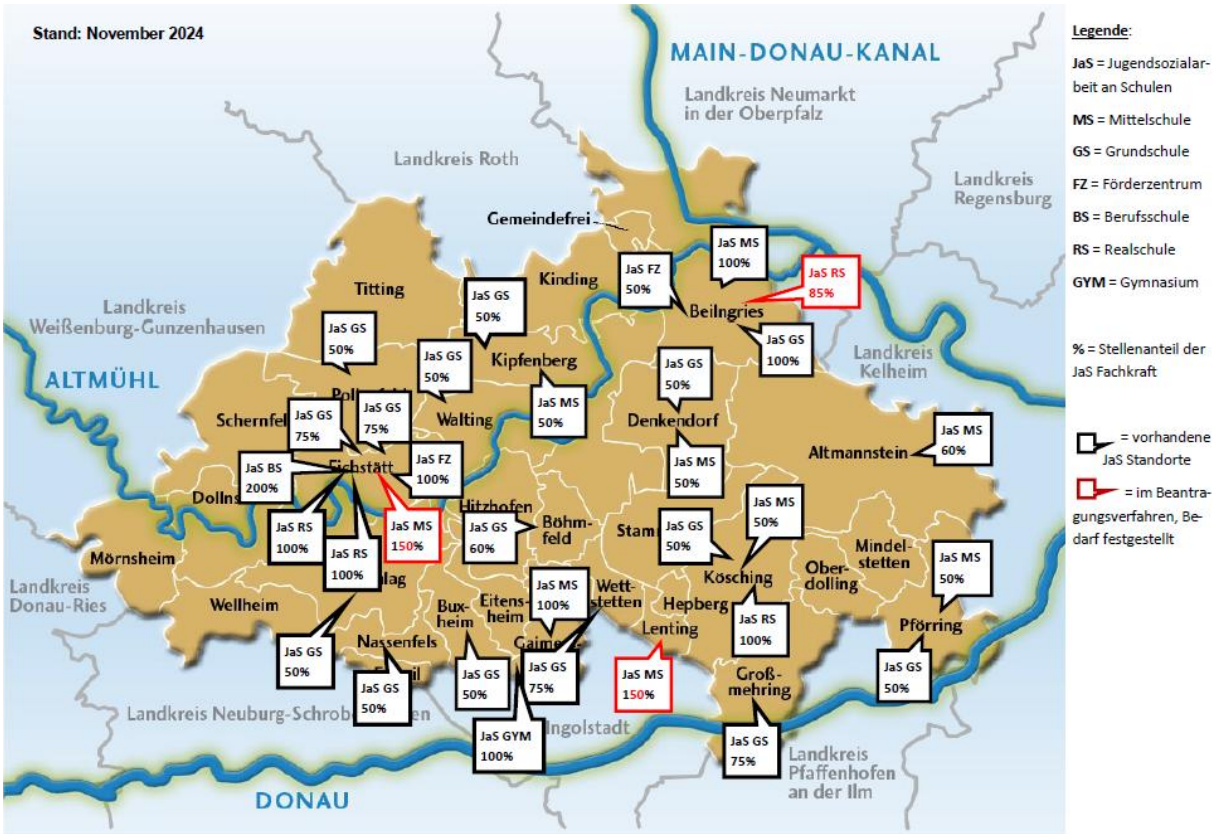

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Bei der Regierung von Oberbayern sind folgende Stellen im Genehmigungsverfahren bzw. bereits genehmigt, jedoch noch nicht besetzt:

Tabelle 7: JaS an Schulen – im laufenden Genehmigungsverfahren

Schule		Bewilligter Stellenanteil	Träger
Realschule Beilngries	Neu	85 %	
Mittelschule Eichstätt	Aufstockung	50 %	Kolping Bildungswerk
Grundschule Kipfenberg	Neu	50 %	
Mittelschule Lenting	Aufstockung	50 %	Kreisjugendring Eichstätt
Grundschule Pollenfeld	Neu	50 %	
Grundschule Walting	Neu	50 %	

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.3 Praxisklasse an der Mittelschule Schottenau, Eichstätt (§ 13 SGB VIII)

EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Fachliche Beschreibung

	Die Praxisklasse ist ein bayernweites Modell auf der Grundlage des § 13 SGB VIII zur differenzierten Förderung von Mittelschülern, die wenig Aussicht auf einen erfolgreichen Mittelschulabschluss in ihrer Regelklasse haben. ▪ Sie unterstützt praktisch veranlagte Jugendliche bei der Berufsorientierung. ▪ Sie vermittelt Schülerinnen und Schülern ein praxisnahes Wissen durch Praktika in Betrieben und Handwerkskammern. ▪ Sie ermöglicht Jugendlichen durch die Kooperation mit den Partnern der Wirtschaft den Einstieg ins Berufsleben. ▪ Die Schülerinnen und Schüler lernen in kleinen Klassen die Anforderungen der beruflichen Ausbildung kennen. ▪ Die Persönlichkeit der Jugendlichen wird gestärkt. ▪ Es findet eine sehr intensive Betreuung durch Lehrkraft und Sozialpädagogin statt. ▪ Die Praxisklasse wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.
Aufgabenbereich	▪ Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler, ▪ Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit, ▪ Krisenintervention, ▪ Elternarbeit, ▪ Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung), ▪ Übergreifende Kooperationen, Zusammenarbeit mit Betrieben und Handwerkskammer, ▪ Berufsvorbereitung, Berufsorientierung, ▪ Bewerbungstraining, ▪ Vermittlung von Praktika und Praktikumsbetreuung.
Zielgruppe	▪ Schülerinnen und Schüler im letzten Schulbesuchsjahr (9. Jahr der Vollschulpflicht), ▪ Schülerinnen und Schüler ohne Aussicht auf erfolgreichen Abschluss in der Regelklasse, ▪ Schülerinnen und Schüler mit praktischer Begabung und fehlender beruflicher Orientierung, ▪ Schülerinnen und Schüler mit Bereitschaft für einen erhöhten Praxisanteil.

Tabelle 8: Praxisklasse – 4-Jahres-Verlauf

Schuljahr	2020 / 2021	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024
Klassenstärke	13	13	12	13
Vermittlung in eine Ausbildungsstelle	3	7	7	4
Berufsvorbereitungsjahr an der RWS[1]	2	5	2	4
Vorzeitige Beendigung	2	1	1	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Grund für die vorzeitigen Beendigungen waren Wegzug aus dem Landkreis Eichstätt.

[1] Regens-Wagner-Berufsschule in Schrobenhausen

1.1.2.4 Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe

Fachliche Beschreibung

	Die Jugendgerichtshilfe begleitet Jugendliche (14 bis 17 Jahre), deren Eltern und junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre) im Jugendstrafverfahren (§ 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG)). Die Jugendgerichtshilfe, die von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird, nimmt eine wichtige Aufgabe im Jugendstrafverfahren wahr. Im Gegensatz zur Bestrafung im regulären Strafrecht, geht es beim Jugendrichter um eine erzieherische Beeinflussung des jungen Menschen. Hierzu stehen dem Gericht eine breitere Palette an Ahndungsmöglichkeiten zur Verfügung, als die im regulären Strafrecht üblichen Geld- oder Haftstrafen. Um möglichst gezielt auf den einzelnen Jugendlichen/Heranwachsenden einwirken zu können, sollen dem Gericht umfassendere Informationen zur Lebenssituation zur Verfügung gestellt werden. Das Stichwort lautet "Sozialprognose". Das Gericht möchte ein Gefühl dafür bekommen, in welcher Situation sich der junge Mensch befindet und ob er sich auf einem guten Weg befindet. Davon abhängig wird sein, wie stark das Gericht mit seiner Ahndung einwirkt.
Inhaltliche Schwerpunkte	Diese Informationen zu sammeln, ist eine der Hauptaufgaben der JGH. Mit dem jungen Menschen, oft auch zusammen mit seinen Eltern, werden ein oder mehrere Gespräche geführt. Diese werden in einer Stellungnahme an das Gericht zusammengefasst. Die JGH nimmt als Verfahrensbeteiligter an der Verhandlung teil, berichtet dort und kann sich auch zur Ahndung äußern. Um seinen erzieherischen Auftrag wahrzunehmen, stehen dem Richter neben Arbeits- oder Geldauflagen, freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Arresten oder auch Jugendstrafe, auch pädagogische Maßnahmen wie ein sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisungen zur Verfügung, so dass man individuell auf den jungen Angeklagten eingehen kann. Auch die Staatsanwaltschaft wird bei der Diversion, der Einstellung eines Verfahrens ohne Anklageerhebung, durch die JGH unterstützt. Aus diesem Grund wird Betroffenen sehr früh im Verfahren Unterstützung angeboten. Lese- oder Gesprächsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich und Verkehrsunterricht werden als pädagogische Angeboten vermittelt, aber auch Arbeits- oder Geldauflagen. Um Familien mit Erziehungsproblemen frühzeitig zu erreichen, werden auch sogen. pädagogische Gespräche bereits nach dem Eingang der polizeilichen Anzeige angeboten, um den oft herrschenden Druck und die Ungewissheit über den Fortgang des Verfahrens abzufangen und evtl. auch Hilfsangebote des Amtes zu unterbreiten. Nach einem Gerichtsverfahren gehören Vermittlung und Überwachung von Auflagen (bspw. Arbeitsstunden) aber auch die Steuerung der o.g. pädagogischen Maßnahmen zu den Aufgaben der JGH.
Aufgabenbereich	▪ Mitwirkung im Verfahren beim Jugendrichter, ▪ Beratung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und dessen Eltern über das Verfahren, ▪ Begleitung und Betreuung im Strafverfahren, ▪ Überprüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, ▪ Information des Gerichts über die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte des Verfahrens sowie die persönliche Situation des Jugendlichen/Heranwachsenden, ▪ Vermitteln und Überwachen von Auflagen und Weisungen (z.B. soziale Hilfsdienste, soziale Trainingskurse, Verkehrsunterricht, Anti-Gewalt-Training), ▪ Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z.B. Bewährungshilfe, Sozialdiensten in JVAs, Schulen, freien Trägern.

Tabelle 9: Jugendhilfe im Strafverfahren

Maßnahmen 2024	
Angezeigte Straftaten	615
davon schuldunfähiger Kinder (bis 13 Jahre)	56
Diversionsverfahren	60
Ordnungswidrigkeitsverfahren	22
Gerichtsverfahren	146
Kostenpflichtige gerichtliche Auflagen	27
Ausgaben in 2024	31.207,05 €

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.2.5 Vormundschaft / Pflegschaft

Fachliche Beschreibung

Rechtsgrundlage	Vormundschaft und Pflegschaft bedeutet die gesetzliche Vertretung für Kinder und Jugendliche, wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte die elterliche Sorge nicht ausüben können. Die rechtlichen Grundlagen zur Begründung einer Vormundschaft finden sich in den §§ 1773 ff. BGB. Weitere rechtliche Grundlagen: GG, SGB I, SGB VIII, SGB X, BGB und FamFG Im Arbeiten mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) kommen weitere Gesetze und Rechtsvorschriften, Ausführungsverordnungen und Richtlinien einzelner Länder zur Anwendung. Dabei geht zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vor. Das heißt neben den o.g. kommen u.a. AufenthG, AsylVfG, Dublin III VO, Brüssel IIa VO, KSÜ, UN-KRK hinzu.
Zugangsgründe der Bestellung	<u>Vormundschaft kraft Gesetz tritt ein bei</u> ▪ Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichen Hindernis, z.B. Kinder einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§§ 1673 Abs. 1, 1791c Abs.1 BGB), ▪ Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption (§1751 Abs. 1 BGB). <u>Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung tritt ein bei</u> ▪ Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z.B. unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung, unbegleiteten minderjährigen Ausländern (§§ 1674, 1773 BGB); ▪ Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB); ▪ Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB); ▪ Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§1773 Abs. 2 BGB). <u>Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung tritt ein bei</u> ▪ Ein Pfleger wird bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Eltern oder des Vormundes für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Vertretungseinschränkungen gemäß §§ 1629 Abs. 2, 1795, 1796 BGB wegen Interessenkollision) und nach Entzug einzelner Teile des Sorgerechts gemäß §§ 1666 und 1667 BGB bestellt.

Tabelle 10: Vormundschaft kraft Gesetz

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
5	11	7	25 %	120 %	-36,4 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Tabelle 11: Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	**2023**	**2024**	**2022**	**2023**	**2024**
60	77	77	76,5 %	28,3 %	0, %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Tabelle 12: Pflegschaft kraft richterlicher Anordnung

Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
52	32	36	23,8 %	-38,5 %	12,5 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Aufgaben des Vormunds / Pflegers	<u>Vermögenssorge</u> ▪ Prüfung, Geltendmachung und Regelung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz, ▪ Anlage eines Vermögensverzeichnisses, ▪ Anlage des Mündelvermögens, ▪ Verwaltung des Mündelvermögens, ▪ Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, ▪ Kontoeröffnung. <u>Personensorge</u> ▪ Bestimmung des Aufenthalts/ Residenzpflicht ▪ Sicherstellung der Gesundheitsfürsorge ▪ Sicherstellung des Lebensunterhalts und Versicherungsschutzes ▪ Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ▪ Regelung des Umgangs / Residenzpflicht UMA ▪ Sicherstellung von Pflege und Erziehung ▪ Sicherstellung von Schul- und Berufsausbildung ▪ Klärung von status- und namensrechtlichen Fragen ▪ Klärung des ausländerrechtlichen Status UMA ▪ Familienzusammenführung / Familiennachzug UMA ▪ Rückführung UMA
Garanteneigenschaft des Vormunds / Pflegers[2] und Haftung	Der Vormund ist im zivil-/familienrechtlichen Sinne der umfassende Vertreter des Mündels. Die Vormundschaft ist nicht allein auf die rechtsgeschäftliche Stellvertretung des Mündels beschränkt, sondern weitergehend die Vertretung des Mündels in allen Belangen der Personen- und Vermögenssorge. Die Bestellung und Fachaufsicht des Vormunds erfolgt durch das Amtsgericht/Familiengericht. Die Bestellung zum Vormund macht den Verpflichteten nicht nur zum Vormund, sondern markiert auch den Beginn seiner strafrechtlichen Garantenstellung gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII ab. Der Gesetzgeber setzt eine entsprechende Qualifikation in Rechts- und Sachfragen des Vormunds* voraus. Eine unsachgemäße Wahrnehmung der Aufgaben kann für den Vormund* sowohl haftungsrechtliche wie auch strafrechtliche Folgen haben. Das Ende der Vormundschaft und damit das Ende der Garanteneigenschaft des Vormunds richtet sich nach den §§ 1882 ff. BGB.
Professionelle Beziehungsgestaltung	Der Vormund hat den persönlichen Kontakt zum Mündel zu pflegen und soll in der Regel einmal im Monat mit dem Mündel in dessen üblicher Umgebung zusammentreffen. Als rechtliche Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen soll der Vormund für dessen Wohlergehen sorgen. Die Vormünder stehen in der Verantwortung hinsichtlich der weiteren Lebensplanung für ihre Mündel. Hierzu gehört insbesondere die Suche und Sicherung eines kontinuierlichen, dem Wohl des Mündels entsprechenden Lebensmittelpunktes. Dabei muss der Vormund*

[2] Zur besseren Lesbarkeit wurde in den Texten auf die Erwähnung „Pflegschaft“ verzichtet.

	wichtige Entscheidungen im Leben eines Kindes treffen. So auch bei ausländischen Minderjährigen die Klärung der illegalen Einreise nach Deutschland. Im Rahmen eines Asylverfahrens (Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF) werden die Voraussetzungen für die Gewährung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), das Vorliegen politischer Verfolgung (Asyl) sowie Abschiebeverbote geprüft. Dazu hat der Vormund seinen Mündel und dessen Lebensumstände gut zu kennen. Beziehungen zu den Kindern entstehen aus der erlebten Dauer und Verlässlichkeit der Begegnung. Ein Vormund ersetzt keine Jugendhilfemaßnahme. Zum Erreichen der Erziehungs- und Entwicklungsziele sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung kann der Vormund, z.B. Hilfe zur Erziehung, finanzielle Leistungen oder Unterstützung durch andere Fachdienste beantragen.

1.1.3 Fachteam 323 – Beratungszentrum

1.1.3.1 Fachdienst Trennung und Scheidung

Fachliche Beschreibung

	Der Fachdienst Trennung und Scheidung am Amt für Familie und Jugend Eichstätt hilft den Eltern die Belange des Kindes vermehrt ins Bewusstsein zu nehmen und gemeinsam mit den Eltern einen Kodex für den Umgang miteinander zu entwickeln und den Fokus verstärkt auf das Wohlergehen ihrer Kinder zu richten.
Angebote	▪ Beratung von Eltern und Kindern in Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungskonflikten, Wahrnehmung elterlicher Verantwortung orientiert am Alter und Entwicklungsstand der Kinder (§ 17 SGB VIII), ▪ Beratung bei Umgangskonflikten (§ 18 SGB VIII), Erarbeitung von Bewältigungsstrategien für aktuelle und zukünftige Konflikte, ▪ Erarbeitung eines einvernehmlichen, nach Möglichkeit, schriftlich fixierten Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs mittels Methoden der Mediation, ▪ Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern bezüglich der Belange des Kindes, zur Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs mit dem Kind, des Aufenthaltsbestimmungsrechts, u.a., ▪ Angebot des begleiteten Umgangs zur Kontaktanbahnung, ▪ Angebot des begleiteten Umgangs oder Vermittlung eines begleitenden Umgangs bei richterlicher Anordnung, ▪ Vermittlung an Beratungsstellen bei emotional hoch belasteten Kindern und Jugendlichen, ▪ Vermittlung an Beratungsstellen bei hochstrittigen Elternkonflikten, ▪ angemessene Unterstützung zur Erhaltung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu wichtigen Bezugspersonen, z. B. Geschwister / Großeltern.

Zusätzlich organisiert der Fachdienst gemeinsam mit Kolleginnen des Jugendamtes Ingolstadt den Arbeitskreis „Kinder im Blick“, der gemeinsam mit den Erziehungsberatungsstellen, Vertreterinnen und Vertreter des Familiengerichtes, als auch weiteren Fachkräften einmal jährlich stattfindet.

Tabelle 13: Trennung und Scheidung

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII					
Fallzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
369	296	316	0,5 %	-19,8 %	6,8 %

Mitwirkung Familiengericht					
Fallzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
100	123	151	-2,9 %	23,0 %	22,8 %

Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII					
Fallzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
3	5	4	150 %	166,7 %	-20,0 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.3.2 FLEG - Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen (§ 13 SGB VIII)

FLEG

Fachliche Beschreibung

	Der Fachdienst für lern- und entwicklungsauffällige Kinder an Grundschulen (FLEG) bietet eine Beratungs- und Unterstützungsleistung in Zusammenarbeit mit den Grundschulen im Landkreis Eichstätt. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus dem § 13 SGB VIII. Das Hilfsangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie bei Auffälligkeiten im emotionalen/sozialen Verhalten. Der Fachdienst bietet präventive Maßnahmen an, die eine drohende seelische Behinderung oder eine seelische Behinderung im Sinne des §35a SGBVIII abwenden. Die Ansprechpartner für den Fachdienst sind die jeweiligen Schulleitungen der Grundschulen, die zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder die zuständigen Schulberatungsfachkräfte im Schulamtsbezirk Eichstätt.
Aufgabenbereich	Der Fachdienst arbeitet in enger Kooperation mit dem staatlichen Schulamt Eichstätt zusammen. Zielgruppe sind alle Grundschülerinnen und Grundschüler des Landkreises, die aufgrund einer besonderen Bedarfslage zusätzliche Unterstützung im Erwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und/oder Rechnen benötigen. Neben der Beratung von Eltern und Lehrkräften bietet der Fachdienst lerntherapeutische Maßnahmen an. Diese umfassen Einzelstunden außerhalb der Grundschule in lerntherapeutischen Praxen oder Einzelstunden bzw. Lerntandems (maximal zwei Kinder) an den Grundschulen. Für Kinder mit sozialen/emotionalen Auffälligkeiten werden zudem soziale Kompetenztrainings in Kleingruppen angeboten, die. an der jeweiligen Grundschule stattfinden..
Ziel des Fachdienstes	Der Fachdienst hat zum Ziel, in Kooperation mit den Beratungsfachkräften der Schulberatung Eichstätt, Grundschülerinnen und Grundschüler mit Teilleistungsstörungen oder – schwächen möglichst frühzeitig zu erkennen, um entsprechende lerntherapeutische Maßnahmen anzubieten. Damit soll präventiv einer Verfestigung von Teilleistungsstörungen, mit einer daraus resultierenden emotionalen Belastung, entgegengewirkt werden. Zudem sollen Kinder mit sozial/emotionalen Auffälligkeiten in den sozialen Gruppentrainings (3-7 Kinder) gestärkt werden.
Zugangswege / Kontaktaufnahme	Der Kontakt zum Fachdienst FLEG kann ausschließlich über die Schulleitung oder die jeweils zuständige Beratungsfachkraft der Schulberatung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder die Beratungslehrkräfte im Landkreis Eichstätt erfolgen. Die sorgeberechtigten Elternteile erklären der Schule gegenüber ihr Einverständnis zur Hinzuziehung des Fachdienstes.

Tabelle 14: FLEG

Maßnahmen 2024	
Falleingänge/Einzelfallberatung	88
Lerntherapie außerhalb der Grundschule	32
Lerntraining oder Lerntandem an der Grundschule	26
Soziales Gruppentraining an der Grundschule	17
Kooperationsgespräche mit anderen Fachdiensten und Beratungsstellen	13

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Aktuelles/Projekte

Förderung von Vorläuferkompetenzen im Vorschuljahr	Seit September 2024 widmet sich der FLEG im Rahmen eines Projektes der Förderung von Kindern im Jahr vor der Einschulung. Nach erfolgter Diagnostik durch den FLEG werden Kinder mit erhöhtem Risiko für die Entwicklung schulischer Schwierigkeiten in Kleingruppen gefördert. Die Förderung durch den FLEG zielt auf die Stärkung der Vorläuferkompetenzen für den Schriftspracherwerb sowie im mathematischen Bereich ab und verfolgt auch das Ziel, den Übergang in die Schule zu erleichtern. Derzeit ist ein Kindergarten im Landkreis mit insgesamt acht Vorschulkindern am Projekt beteiligt.

1.1.3.3 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Fachliche Beschreibung

	Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) ist eine Anlaufstelle für werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern. Unser Blick richtet sich auf Eltern mit Kindern zwischen 0-3 Jahren. In dieser sensiblen Lebensphase bedürfen Kinder besonderer Beachtung, die ersten Lebensjahre sind für die gesamte Entwicklung der Kinder von enormer Bedeutung. Gerade in dieser frühen Phase der Veränderung (Schwangerschaft/Geburt/Elternbeziehung) und der Findung der Rollen und Aufgaben unterstützen wir Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes zu erkennen und aktiv den Familienalltag zu gestalten. Unsere Netzwerkpartner, mit denen wir eng zusammenarbeiten, sind alle Dienste, Einrichtungen und Berufsgruppen, die mit und für Familien arbeiten. Dazu gehören u.a. Kliniken, Ärzte und Hebammen, Beratungs- und Therapiestellen, Jugendhilfe, Behörden und Institutionen, Kindertagesbetreuungen und Schulen, Kirchen und Vereine. Unsere Beratungen und Angebote sind freiwillig und kostenfrei. Wir unterliegen dem Datenschutz. Eltern und Netzwerkpartner können sich bei uns auch anonym beraten lassen. **Bei uns erhalten Sie Hilfe und Unterstützung - zeitnah, individuell und unbürokratisch.**
Angebote	▪ GFB - Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (Familienhebammen und Familien-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflegerinnen) ▪ Haushaltsberatung ▪ Mobile Elternberatung ▪ Entwicklungspsychologische Beratung ▪ Elternbegleitung
Besondere Projekte im Jahr 2024	▪ Organisation des neunten Runden Tisches im Netzwerk frühe Kindheit zum Thema „Kinder mit Behinderung mit Netzwerkpartnern der Region 10“ im Mai 2024, ▪ Überregionaler Fachtag: „Väter in den frühen Hilfen“ im September 2024 zuzüglich Wanderplakatausstellung „Papa macht das schon…“ in der Klinik Kösching, ▪ Presseartikel zum 15 – jährigen Bestehen der KoKi Eichstätt.

Tabelle 15: Koki

Betreute Familien im Jahr 2024	84
Frühe Hilfen nach § 16 gesamt	31
davon Gesundheitsorientiere Familienbegleitung	17
davon Haushaltsberatung	3
davon Mobile Elternberatung	7
Elternbegleitung	2
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen § 20	4
Netzwerkarbeit – Öffentlichkeitsarbeit	40

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Insgesamt wurden drei Familien durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen begleitet. Zusätzlich wird das niederschwellige Angebot einer Eltern-Kind-Gruppe in Kösching fortgeführt.

Abbildung 6: Flyer Fachtag 2024

Anmeldung

online über
https://survey.lamapoll.de/KoKi-Fachtag
bis 19.Juli 2024

Kosten

30,00 € (vegetarische Verpflegung inklusive)
Nur Barzahlung direkt beim Ankommen möglich
Eine Teilnahmebestätigung inkl. Zahlungsbestätigung erhalten Sie am Fachtag.

Adresse und Anfahrt

Haus des Gastes Beilngries
Hauptstraße 14
92339 Beilngries

Haus des Gastes Beilngries, Foto: Stadt Beilngries, Mevlüt Altuntas

Wir empfehlen folgende kostenfreie, zeitlich unbegrenzte Parkmöglichkeit:

Parkplatz „Mittelmühle"
Mittelmühlweg
92339 Beilngries

Veranstalter

Landkreis Eichstätt
KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Bahnhofstraße 16
85101 Lenting
Telefon: 08421 70 3024

Landkreis Roth
KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Weinbergweg 10
91154 Roth
Telefon: 09171 811481

Stadt Schwabach
KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Eisentrautstraße 2
91126 Schwabach
Telefon: 09122 860225

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Wildbadstraße 4
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902 188

Herausgeber / V.i.S.d.P.: Landkreis Eichstätt, vertreten durch den Landrat, 85072 Eichstätt, Stand: Juni 2024

FACHTAG 2024
Väter in den Frühen Hilfen
25.09.2024, 9.00 bis 16.00 Uhr
im Haus des Gastes Beilngries

Was erwartet Sie?

Obwohl Väter in der Erziehung ihrer Kinder heute präsenter sind als in früheren Generationen und sie ihre Entwicklung mehr denn je beeinflussen, erreichen wir in unserer Arbeit mit Eltern von kleinen Kindern vorwiegend die Mütter. Bei Präventions- und Hilfsangeboten für Familien werden Väter häufig noch nicht ausreichend als Ressource für Familien- und Kindeswohl erkannt und berücksichtigt.

Doch wie kann es uns künftig gelingen, die Väter gezielter anzusprechen, auch belastete Väter in Hilfsangebote zu integrieren und ihnen Unterstützung anzubieten, die ankommt?

Wir wollen Sie einladen, mit uns gemeinsam den Blick auf die Väter und ihre Bedarfe zu richten und freuen uns, dass wir zwei Experten aus diesem Fachgebiet als Referenten gewinnen konnten.

Dieses Produkt wurde auf 100% Recyclingpapier (Umweltzeichen: Blauer Engel) gedruckt.

Fachtag 2024 – Väter in den Frühen Hilfen

08.30 Ankommen
09.00 Begrüßung und Grußworte
09.15 Vortrag: „Was benötigen Väter als Zielgruppe in den Frühen Hilfen?"
Prof. Dr. Andreas Eickhorst (Hochschule Hannover)
10.45 Pause
11.15 Workshop: „Gewinnung von Vätern für unsere Angebote – Türöffner und Türschließer"
Wie kann es gelingen, Väter in bestehende Angebote der Frühen Hilfen besser einzubinden?
(Aufteilung nach Berufsgruppen)
12.30 Pause und Come-Together
13.30 Vortrag: „Migrationssensible Arbeit mit Vätern"
Prof. Dr. Michael Tunç (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin)
14.45 Pause
15.00 Podiumsgespräch: Einblick in die Praxis
16.00 Veranstaltungsende

Mit dabei: Wander-Plakatausstellung „Papa macht das schon"

13 Plakate und 5 Biografien von Männern in Elternzeit, die ihre Väterrolle aktiv gestalten, greifen auf erfrischende Weise Rollenstereotype auf und sensibilisieren für das Thema.

Referenten

Prof. Dr. Andreas Eickhorst
Dipl.-Psychologe; Professur für Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit (Hochschule Hannover) gibt einen Einblick in die Väterforschung, sensibilisiert für väterliche Perspektiven und leitet hieraus Bedingungen für eine gelungene Väterarbeit in den Frühen Hilfen ab.

Prof. Dr. Michael Tunç
Dipl. Soz. Päd., Dr. Päd., Professur für Theorien und Methoden der geschlechterreflektierten Sozialen Arbeit (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin) informiert über eine migrationssensible Arbeit mit Vätern und gibt Vorschläge zur Ansprache von Vätern mit niedriger Bildung, Migrationshintergrund bzw. Armutsgefährdung. Neben theoretischen und empirischen Erkenntnissen über Probleme und Ressourcen der Väter wird Prof. Dr. Tunç auch die Chancen/Grenzen praktischer Väterarbeit mit dieser Zielgruppe vorstellen.

1.1.3.3.1 Jubiläum

Im Jahr 2024 feierte die r Koordinierende Kinderschutzstelle ihr 15jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass erschien am 18.08.2024 folgender Artikel in der Presse:

Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Eichstätt feiert kleines Jubiläum

Foto: Landkreis Eichstätt

Abbildung 7: KoKi feiert kleines Jubiläum

Eine Anlaufstelle für werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern, die aufgrund ihrer Familien- oder Lebenssituation belastet sind, stellt die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landkreises dar. Sie richtet ihren Blick auf die Entwicklung von Kindern in den sensiblen ersten drei Lebensjahren und kann im Sommer diesen Jahres auf 15 Jahre des Bestehens zurückblicken.

Begonnen hat alles im Dezember 2008, angesiedelt beim Amt für Familie und Jugend. Mittlerweile hat man sich personell erweitert und das KoKi-Team ist im Dienstleistungszentrum des Landratsamtes in Lenting untergebracht. Zentrale Aufgabe der KoKi ist Aufbau, Pflege und Koordination eines dichten Netzwerkes aller Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen, die mit Familien arbeiten. Zielstellung ist die Etablierung nachhaltiger interdisziplinärer Netzwerke mit der Funktion eines sogenannten „Sozialen Frühwarnsystems“.

Die Aufgaben der KoKi untergliedern sich in drei zentrale Bereiche: Einzelfallhilfe, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die Hilfe orientiert sich dabei stets an den Grundbedürfnissen des Kindes und am Unterstützungsbedarf der Eltern. „Es gibt immer wieder kleine und große Herausforderungen und Schicksalsschläge in Familien: Überlastung aus verschiedensten Gründen, Trennungen, körperliche und seelische Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle. Wir nehmen alle Situationen an und sind bemüht, den Familien so gut wie möglich zu helfen“, sagt KoKi-Mitarbeiterin Christine Spiegl, „Je eher die Belastungen erkannt werden, umso besser kann eine rasche Unterstützung erfolgen“. Darüber hinaus informiert die KoKi im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowohl über das eigene Informations- und Angebotsspektrum, als auch über das von Netzwerkpartnern. Je früher Eltern Hilfe bekommen, desto größer seien die Chancen, dass sie für die gesunde Entwicklung ihrer Kinder sorgen können. Im Netzwerk Frühe Kindheit sind

Kliniken, Ärzte und Hebammen, Beratungs- und Therapiestellen sowie Fachdienste der Jugendhilfe und Kindertagesbetreuungseinrichtungen vertreten. Ein Schwerpunkt der Netzwerkarbeit liegt im Landkreis Eichstätt seit 2018 auf den „Runden Tischen“ im Netzwerk Frühe Kindheit: „Diese bieten den Netzwerkpartnern nicht nur die Möglichkeit andere Institutionen oder Fachbereiche kennenzulernen, sondern auch sich untereinander auszutauschen und eigenes Informationsmaterial weiterzugeben“, betont KoKi-Mitarbeiterin Anett Pohl. Im Sommer 2022 startete die KoKi das Ehrenamtsprojekt „FamilienBand“, um Familien durch Ehrenamtliche zu unterstützen. Hier gehe es um eine niederschwellige Unterstützung und Entlastung von Familien, die kein soziales Netzwerk vor Ort haben. „Die Aufgaben in der KoKi sind sehr abwechslungsreich. Wir haben die Möglichkeit, Familien von Beginn an zu begleiten, zu sehen, wie Familien zusammenwachsen und wie ein guter Start ins Kinderleben gelingen kann“. Für „FamilienBand“ werden auch stets weitere ehrenamtliche Helfer gesucht. (lkr)

1.1.4 Fachteam 324 – Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss

1.1.4.1 Beistandschaft

Fachliche Beschreibung

Inhaltliche Schwerpunkte / gesetzlicher Auftrag	Die Beistandschaft für minderjährige Kinder (§ 55 SGB VIII, 1712 ff BGB) ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung eines Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Sie ist ein freiwilliges Hilfsangebot (…). Der Beistand ist dann (neben dem beantragenden Elternteil) gesetzlicher Vertreter des Kindes in den genannten Aufgabenkreisen. Die Beistandschaft endet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies schriftlich verlangt oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Tabelle 16: Beistandschaft

Beistandschaft					
Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
876	893	960	0,2 %	1,9 %	7,5 %

Tabelle 17: Unterhaltsumsatz

Unterhaltsumsatz					
Gesamtbetrag			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
1.590.171 €	1.868.337 €	2.362.352 €	0,7 %	17,5 %	26,4 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.4.2 Beratung

Fachliche Beschreibung

Unterhaltsberatung	Vor (oder anstelle) einer Beistandschaft können die unterhaltsberechtigten Elternteile um Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten beim Jugendamt nachsuchen (§ 18 Abs. 1 und 4 SGB VIII und 52 a SGB VIII).
Volljährigenberatung	Nach § 18 Abs. 4 SGB VIII hat ein junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen. Die Beratung und Unterstützung für den Volljährigenunterhalt durch das Jugendamt umfasst allerdings keine Vertretung des Volljährigen nach außen (d.h. gegenüber den jeweiligen Elternteilen, als auch vor Gericht).
Betreuungsunterhalt	Darüber hinaus informiert das Jugendamt über bzw. berechnet den Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils (i.d.R. der Mutter) in den ersten drei Lebensjahren nach der Geburt eines Kindes (§ 1615l BGB).
Neugeburtliche Beratung	Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, erhalten eine Beratung nach § 52 a SGB VIII durch Anschreiben und Übersendung eines Merkblattes „Information für Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind“, regelmäßig adressiert an die Mütter.

Tabelle 18: Beratung *Tabelle*

Fallbestand am 01.01.2024	47
Hilfebeginn in 2024	530
Hilfeende in 2024	560
Fallbestand am 31.12.2024	17

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

1.1.4.3 Beurkundung

Neben der Führung von Beistandschaften und Beratungen sind die Beistände als Urkundspersonen tätig. Die Urkundstätigkeit im Jugendamt hat, als Durchführung sozialstaatlicher Verwaltung, ihren formalen Rahmen im Beurkundungsgesetz. Der Umfang der Ermächtigung zur Beurkundung ergibt sich aus § 59 SGB VIII. Eine örtliche Zuständigkeit ist hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Fachliche Beschreibung

Vaterschaftsanerkennung	Die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen ist bei „Nichtehelicher Geburt“ notwendig bzw. geboten. Dies ist vor – oder nachgeburtlich möglich.
Sorgeerklärung	Die Beurkundung von Sorgeerklärungen ist bei „Nichtehelicher Geburt“ zur Schaffung gemeinsamer Sorge möglich. Dies kann vor – oder nachgeburtlich erfolgen.
Unterhalt	Zur Absicherung der Unterhaltsansprüche ist eine Titulierung der Unterhaltshöhe in Form einer Jugendamtsurkunde möglich, sofern der Unterhaltspflichtige hierzu freiwillig bereit ist.

Tabelle 19: Beurkundung im 3-Jahres-Vergleich

Beurkundungen					
Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
324	296	284	2,5 %	-8,6 %	-4,1 %

Beurkundungen - Sorgeerklärungen					
Fälle			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
216	195	167	-8,1 %	9,7 %	-14,4 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten

Die Anzahl von Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen ist abhängig von den allgemeinen Geburtenzahlen bzw. nichtehelichen Geburten.

1.1.4.4 Unterhaltsvorschussleistungen

Fachliche Beschreibung

	Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine wichtige Leistung für Alleinerziehende und vor allem für ihre Kinder. Der Unterhaltsvorschuss entlastet, wenn der Barunterhalt des anderen Elternteils ausbleibt und unterstützt damit die Alleinerziehenden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.
Anspruchsberechtigte	Anspruchsberechtigt nach dem UVG ist das Kind, wenn es ▪ im Bundesgebiet bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder** - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und** ▪ von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig - Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 BGB erhält **oder** - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält, die geringer sind als der UVG-Zahlbetrag **und** ▪ das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für ein Kind zwischen 12 und 18 Jahren besteht zusätzlich die Voraussetzung, dass ▪ das Kind nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder ▪ durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann oder ▪ der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € monatlich erzielt Ab dem 15. Lebensjahr des Jugendlichen ist der schulische/berufliche Werdegang zu prüfen. Ein eventuelles Einkommen ist unter Abzug von Werbungskosten (ein Zwölftel des AN-Pauschbetrages: 102,50 €) und eines pauschalen Ausbildungsaufwandes (100,00 €) hälftig auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.
Höhe des Unterhaltsvorschusses	Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht gezahlt. Die Leistungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Staatsoberkasse und hat somit keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Tabelle 20: Unterhaltsvorschuss

Geschäftsvorfälle					
Anzahl			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
519	582	627	1,2 %	12,1 %	9,5 %

Unterhaltsvorschussleistungen					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
1.590.171 €	1.868.337 €	2.362.352 €	0,7 %	17,5 %	26,4 %

Rückholsumme in Euro					
In Euro			Vergleich zum Vorjahr in Prozent		
2022	2023	2024	2022	2023	2024
327.902 €	300.616 €	426.216 €	-15,7 %	-8,3 %	41,8 %

Rückholquote in Prozent		
2022	2023	2024
6,47 %	5,16 %	18,66 %

Quelle: Jugendamtsinterne Daten